

92. Haben die von einer Prozeßpartei erhobenen schriftlichen und von den Ausstellern unterzeichneten Zeugenaussagen (sog. schriftliche Privatzeugnisse im weiteren Sinne) im Urkundenprozeße Beweisraft?  
 C.P.D. §§ 592. 595.

II. Civilsenat. Ur. v. 21. Juni 1901 i. S. L. (Rl.) w. L. (Bekl.).  
 Rep. II. 152/01.

- I. Landgericht Düsseldorf.  
 II. Oberlandesgericht Köln.

Diese Frage ist verneint worden aus den folgenden  
 Gründen:

... „Der Kläger hatte in der Berufungsinstanz zum Beweise dafür, daß die Beklagten während der hier in Frage stehenden Zeit nicht in Notlage waren, schriftliche Erklärungen einer Anzahl in Düsseldorf wohnender Personen vorgelegt, welche, auf Veranlassung des Klägers ausgestellt und unterzeichnet, Beurkundungen von Wahrnehmungen der Aussteller über die Geschäfts- und Lebensverhältnisse der Beklagten enthielten. Die Revision stützt die Klage eines prozes-  
 sualen Verstosses auf den Teil der Urteilsgründe, in dem gesagt ist: „Diese schriftlichen Auskünfte besitzen keinerlei Beweisraft; der nach § 595 C.P.D. im Wechselprozeß unzulässige Beweis durch Zeugen kann nicht durch Vorlegung schriftlicher Erklärungen der betreffenden Personen ersetzt werden“.

Die Klage ist nicht gerechtfertigt. Die Civilprozeßordnung hat zwar bei der Zulassung der Urkunden zu dem nach § 592 und § 595 C.P.D. zu führenden Beweise keine weiteren Schranken gesetzt und nicht etwa erfordert, daß die Urkunden öffentliche seien oder als Privaturlunden bestimmten Erfordernissen entsprechen. Es genügt vielmehr, wie bereits in den Motiven zur Civilprozeßordnung S. 346 (vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 388) ausgesprochen ist, und der erkennende Senat in dem Urteil vom 5. Dezember 1882 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 45) angenommen hat, daß Urkunden vorliegen, aus denen das Gericht gemäß § 286 (früher 259) C.P.D. die volle Überzeugung von der Wahrheit der zu beweisenden Thatsachen schöpfen könne. Ob demzufolge Protokolle über Zeugenvernehmungen von einem anderen als

dem Prozeßgerichte in diesem Sinne taugliche Urkunden sind und deshalb im Urkundenprozeße verwendet werden können, wie in der Rechtslehre mit Bezug auf jenes Urteil des erkennenden Senates überwiegend angenommen wird, bedarf hier nicht einer wiederholten Entscheidung; denn nach der hier gegebenen Sachlage kommen lediglich von der Partei zu Zwecken der Beweisführung außergerichtlich erhobene schriftliche Erklärungen von Zeugen (sog. außergerichtliche oder private Zeugnisse im weiteren Sinne) in Betracht. Diese haben aber im Prozeße, wenn und solange in der Person ihrer Aussteller ein Hindernis zu einer prozeßordnungsgemäßen Vernehmung nicht gegeben ist, für sich allein, bevor nicht eine gerichtliche Vernehmung erfolgte, keine Beweiskraft nach den §§ 286 und 373 C.P.D., wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat. Das Fehlen der Beweiskraft beruht nicht etwa darauf, daß eine jenen außergerichtlichen Zeugenangaben als Zeugnisurkunden an sich zukommende Beweiskraft ihnen durch ein als Beweiseinrede zu beurteilendes Vorbringen des Gegners, es seien deren Aussteller als Zeugen zu vernehmen, entzogen würde, sondern auf der Erwägung, daß, solange das für die richterliche Überzeugung bessere Beweismittel einer gerichtlichen Vernehmung zugänglich sei, einer von der Zivilprozeßordnung an sich für die Beweisermittlung nicht zugelassenen außergerichtlichen Feststellung von Zeugenaussagen selbständige Beweiskraft nicht zukommen könne, und daß die jener Feststellung von Seiten der Zeugen gegebene Form einer urkundlichen Erklärung daran nichts ändere. Dieser Grund greift daher in gleichem Maße auch dann Platz, wenn solche von der Partei außergerichtlich erhobenen urkundlichen Erklärungen von Zeugen im Urkundenprozeße, der an sich den Zeugenbeweis ausschließt, gebraucht werden; seine Befolgung erscheint in diesem Verfahren um deswillen noch besonders gerechtfertigt, weil dem Gegner ein Beweistritt durch Berufung auf eine dem Gesetze entsprechende Erhebung des Zeugenbeweises durch gerichtliche Vernehmung der Zeugen verschlossen wäre. Dafür aber, daß der Gesetzgeber, der im Urkundenprozeße eine Beweisantretung durch Beantragung der Vernehmung sistierter Zeugen nicht zugelassen hat, für diese Prozeßart die dargelegten, für den Richter bei seiner im übrigen nach § 286 C.P.D. freien Beweiswürdigung zwingenden Grundsätze über die Form der Beweisermittlung durchbrechen und den außergerichtlich in urkundlicher Form

gemachten Aussagen von Zeugen eine größere Beweiskraft habe beizulegen wollen, fehlt es an jedem Anhalt. Die für die Glaubhaftmachung in § 294 C.P.D. enthaltene Ausnahmebestimmung kann auf den vollen Beweis nach § 286 C.P.D. erfordernden Urkundenprozeß nicht ausgedehnt werden.“ . . .